

# Satzung der Bürgerstiftung Kapellen an der Fleuth

## Inhalt

<b>Präambel</b> .....	3
<b>§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr</b> .....	4
<b>§ 2 Zweck und Aufgaben der Stiftung</b> .....	4
<b>§ 3 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden</b> .....	5
<b>§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen</b> .....	6
<b>§ 6 Organe der Stiftung</b> .....	7
<b>§ 7 Zusammensetzung des Vorstandes</b> .....	8
<b>§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes</b> .....	8
<b>§ 10 Zusammensetzung des Kuratoriums</b> .....	9
<b>§ 11 Rechte und Pflichten des Kuratoriums</b> .....	9
<b>§ 12 Beschlüsse</b> .....	10
<b>§ 13 Satzungsänderung</b> .....	10
<b>§ 14 Auflösung oder Zusammenlegung der Stiftung</b> .....	11
<b>§ 15 Vermögensanfall</b> .....	11
<b>§ 18 Stiftungsbehörde</b> .....	11

## Präambel

Mit der **Bürgerstiftung Kapellen an der Fleuth** initiiert die **Vereinsgemeinschaft Kapellen 1984 e.V.** und der Bürgerverein **Kapellen-an-der-Fleuth e.V.** mit Unterstützung von Bürgern, Unternehmen und der **Stadt Geldern** eine Trägerschaft zur Schaffung eines Bürger- und Kulturzentrums für unser Dorf, sowie den Anstoß zum Aufbau eines langfristigen Kapitalstocks aus dessen Erträgen gemeinnützige Projekte in Kapellen gefördert können.

Ziel der **Bürgerstiftung Kapellen an der Fleuth** ist es, Menschen zusammenzubringen, die bereit sind, aktiv an der Gestaltung des öffentlichen Lebens teilzunehmen. Als Teil einer lebendigen Bürgergesellschaft kann jeder auf seine Weise Verantwortung übernehmen und sich als Spender oder Stifter oder durch ehrenamtliches Engagement nachhaltig für das Gemeinwohl in Kapellen an der Fleuth einsetzen.

Die **Bürgerstiftung Kapellen an der Fleuth** will eine Brücke schlagen zwischen dem Einzelnen und der Gemeinschaft. Sie tritt nicht in Konkurrenz zu den bestehenden Einrichtungen und übernimmt keine Aufgaben, die zu den Pflichtaufgaben der Stadt Geldern gehören.

Die **Bürgerstiftung Kapellen an der Fleuth** ist den demokratischen Grundwerten verpflichtet. Als politisch und finanziell unabhängige Einrichtung der Bürgerschaft ist sie in der Lage, schnell und unbürokratisch zu handeln.

Nach dem Motto „Hilfe zur Selbsthilfe“ sollen Projekte gefördert werden, die darauf ausgerichtet sind, die Lebensqualität in Kapellen an der Fleuth zu verbessern und Zukunftsperspektiven zu eröffnen. Dazu zählen insbesondere Maßnahmen, die der Chancengleichheit, der nachhaltigen Entwicklung unseres Dorfes sowie dem bürgerschaftlichen Engagement dienen.

## § 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „**Bürgerstiftung Kapellen an der Fleuth**“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Geldern, Ortsteil Kapellen an der Fleuth.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Projekten und Maßnahmen auf nachfolgenden Gebieten:
  - Förderung der Religion;
  - Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
  - Förderung von Kunst und Kultur;
  - Förderung der Volksbildung;
  - Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Klimaschutzes;
  - Förderung des Sports;
  - Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung;
  - Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals;
  - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und kirchlicher Zwecke.

Die Stiftungszwecke werden insbesondere dadurch verwirklicht, dass die Stiftung Mittel für die Verwirklichung der in § 2 Abs. 2 genannten Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft, z.B. zur Förderung kultureller, künstlerischer, wissenschaftlicher oder volksbildender Veranstaltungen, zur Förderung von Freizeit- und Betreuungsangeboten für Kinder und Jugendliche sowie in der Altenhilfe und zur Förderung von Meinungs- und Meinungsbildung sowie öffentlicher Veranstaltungen oder Publikationen, um den Stiftungszweck und den Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern.

Die Förderung durch Mittelbeschaffung erfolgt auch durch den Verzicht auf ein marktübliches Entgelt im Zusammenhang mit der Überlassung der Räumlichkeiten des Bürger- und Kulturzentrums in Kapellen an der Fleuth für die in § 2 Abs. 2 der Satzung genannten Zwecke an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, z.B. für die Förderung der **Religion** durch die Katholische Kirchengemeinde St. Maria Magdalena Geldern (regelmäßige Nutzung durch Messdienergruppe, Junger Chor, Kirchenchor, Ortsausschuss St. Georg Kapellen, Dependence Pfarrbüro), zur Förderung der **Jugend- und Altenhilfe** durch den Seniorenkreis

und offene Jugendangebote des Vereins Kapellen-an-der-Fleuth e.V. (Bürgerverein), zur Förderung von **Kunst und Kultur** durch regelmäßige Konzerte des Musikvereins Concordia Kapellen e.V., im Bereich der **Volksbildung** durch Angebote der Familienbildungsstätte und/oder der Volkshochschulen, für die Förderung des **Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Klimaschutzes** durch Nutzung des Arbeitskreises Natur des Vereins Kapellen-an-der-Fleuth e.V. (Bürgerverein). Im Bereich des **Sportes** durch Nutzung des Sportvereins Arminia Kapellen-Hamb e.V., für die Förderung der **Heimatspflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung** durch Nutzung durch den Arbeitskreis Identität & Nahversorgung des Vereins Kapellen-an-der-Fleuth e.V. (Bürgerverein) sowie der jährlichen Heimatausstellung der Heimatfreunde Kapellen e.V., zur Förderung des **traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals** durch Raumnutzung für verschiedene jährliche Karnevalsveranstaltungen (KKG Kapellen, Arbeitsgemeinschaft aus Arminia Kapellen-Hamb, Musikverein Concordia Kapellen). Zur **Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke** durch regelmäßige Nutzung, etwa für Mitglieder- oder Gremienversammlungen der ortsansässigen religiösen oder gemeinnützigen Körperschaften oder Vereinigungen.

Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke auch selbst durch eigene Maßnahmen und Projekte, wie durch regelmäßige Kulturangebote (Kabarett- Kleinkunstabende, Filmvorführungen, Lientheatergruppen), oder durch die Kooperation mit anderen gemeinnützigen Organisationen und Einrichtungen in Kapellen an der Fleuth, z.B. durch Vergabe von Beihilfen, Preisen, Stipendien und ähnlichen Zuwendungen auf den Gebieten der in § 2 (2) genannten Zwecke.

- (3) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (4) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (5) Die Stiftung darf als Partner der Stadt Geldern gemeinsam mit dieser Projekte durchführen und finanzieren. Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der Stadt Geldern gemäß der Gemeindeordnung gehören.
- (6) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und/oder ihre Rechtsnachfolger erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

### § 3 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15% seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht

zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

- (3) Das Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und Ertrag bringend anzulegen. Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 Satz 1 ist zu beachten.
- (4) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Vorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (5) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Die Zuwendungen können aus jeder Art von Vermögenswerten (Geld, Wertpapiere oder Sachwerte) bestehen. Die Stiftung kann Sachwerte oder Wertpapiere in Geld umwandeln, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (6) Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin / vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
- (7) Zustiftungen ab 25.000€ können durch den Zuwendungsgeber einem der vor bezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können mit seinem Namen (Namensfonds) verbunden werden.
- (8) Folgende Vermögensgegenstände dürfen nicht veräußert werden: *Bürgersaal Kapellen, Lange Straße 15, 47608 Geldern-Kapellen*

## § 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung der in § 2 aufgeführten Stiftungszwecke zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung (gegebenenfalls: und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben) ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## § 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

## § 6 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
- a) der Vorstand,
  - b) das Kuratorium
  - c) die Stiftung kann durch Beschluss des Kuratoriums eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer berufen. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer darf nicht zugleich Mitglied des Vorstandes oder des Kuratoriums sein.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören.
- (3) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben möglichst unentgeltlich oder gegen eine angemessene Vergütung Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (4) Die Mitglieder der Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit als Organmitglied entstandenen Kosten. Das Nähere bestimmt die jeweilige Geschäftsordnung des Organs. Durch Beschluss des Kuratoriums kann den einzelnen Mitgliedern auch eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (5) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (6) Die Organe der Stiftung geben sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere geregelt werden:
- Einberufung der Sitzungen
  - Einladungsfristen und – Formen
  - Abstimmungsmodalitäten
  - Rechte Dritter, an Sitzungen teilzunehmen.

Die Geschäftsordnung des Vorstandes bedarf der Zustimmung des Kuratoriums.

## **§ 7 Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern.
- (2) Der erste Vorstand wird von den Gründungstiftern im Stiftungsgeschäft festgelegt. Die Amtszeit des ersten Vorstands endet zum 31. Mai 2024.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden vom Kuratorium auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstands die Geschäfte bis zur Neuwahl fort.
- (4) Der/Die Vorsitzende des Vorstandes wird vom Kuratorium mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (5) Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden ihre Nachfolger unverzüglich vom Kuratorium bestellt. Auf Ersuchen der/des Vorsitzenden kann das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt bleiben.
- (6) Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Kuratorium mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  seiner Mitglieder abberufen werden.
- (7) Die ersten Mitglieder des Vorstands sowie Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands sind der Stiftungsbehörde von dem Vorstand in seiner neuen Zusammensetzung unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden gemeinsam mit deren/dessen Vertreter/Vertreterin oder einem weiteren Mitglied.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
  - a) die Führung der Geschäfte der Stiftung, insbesondere die Durchführung der Maßnahmen zur Erfüllung des Stiftungszwecks. Er verwaltet das Stiftungsvermögen und verwendet die Stiftungserträge entsprechend den Gesetzen und der Satzung sowie ggfs. nach besonderer Vorgabe des Kuratoriums.
  - b) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes aufzustellen bzw. aufstellen zu lassen. Diese Unterlagen sind nach Genehmigung durch das Kuratorium innerhalb 12 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Stiftungsbehörde vorzulegen.
  - c) Bei seiner Tätigkeit hat der Vorstand darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.
  - d) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall persönlich über sie beraten wird.



## § 9 Rechte und Pflichten einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers

Eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer nach §6 Abs.1(c) führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegten Richtlinien. Sie/er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Sie/er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

## § 10 Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 8 und höchstens 14 Mitgliedern.
- (2) Folgende Institutionen berufen Mitglieder in das Kuratorium
  - a) die **Katholische Kirchengemeinde St. Maria Magdalena Geldern**,
  - b) die **Vereinsgemeinschaft Kapellen 1984 e.V.**,
  - c) der Bürger- Verein **Kapellen an der Fleuth e.V.**

Die zu a) genannte Institutionen beruft jeweils 1 Mitglied.

Die zu b) und c) genannten Institutionen berufen jeweils mindestens drei oder jeweils bis zu maximal sechs Mitglieder in das Kuratorium.

- (3) Der **Kämmerer der Stadt Geldern** ist geborenes Mitglied des Kuratoriums.
- (4) Die Amtszeit der berufenen Mitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederberufung durch die berufende Institution ist möglich.  
Die Amtszeit des ersten Kuratoriums endet zum 31. Mai 2024.
- (5) Für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder beruft die jeweilige unter (2) aufgeführte Institution ein neues Mitglied.
- (6) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.  
Das Kuratorium kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes das Misstrauen aussprechen. Das Misstrauensvotum bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder des Kuratoriums. Bei Vorliegen eines solchen Votums soll die gemäß (2) entsendende Institution das betreffende Mitglied abberufen und zeitnah ein neues Mitglied berufen.

## § 11 Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wacht als unabhängiges Kontrollorgan über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der Ziele und Prioritäten der Stiftung. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche

Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d.h. mindestens einmal im Jahr über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten.

- (2) Der Zuständigkeit des Kuratoriums unterliegen insbesondere
- a) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
  - b) die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
  - d) die Zustimmung zu Geschäften, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung von im Einzelfall mehr als einem vom Kuratorium festzusetzenden Betrag begründet werden,
- a) die Festlegung von Förderschwerpunkten,
  - b) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 13 und 14

## **§ 12 Beschlüsse**

(1) Der Vorstand und das Kuratorium sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

(2) Umlaufbeschlüsse im schriftlichen oder digitalen Verfahren sind zulässig; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach §§ 13 und 14 der Satzung.

## **§ 13 Satzungsänderung**

(1) Das Kuratorium kann einstimmig eine Änderung der Satzung beschließen, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert wird. Die Stiftungsbehörde ist hierüber innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten.

(2) Das Kuratorium kann einstimmig, sofern eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist, den bestehenden Stiftungszweck ändern oder erweitern und/oder wesentliche Änderungen der Organisation beschließen, soweit es die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde

## **§ 14 Auflösung oder Zusammenlegung der Stiftung**

(1) Vorstand und Kuratorium können gemeinsam mit einer Mehrheit von 3/4 ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen nach Anhörung der Stifter beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 13 Absatz 2 geänderten oder erweiterten Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

## **§ 15 Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Geldern, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung in Kapellen zu verwenden hat.

## **§ 16 Unterrichtung der Stiftungsbehörde**

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.

## **§ 17 Stellung des Finanzamtes**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

## **§ 18 Stiftungsbehörde**

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf, oberste Stiftungsbehörde ist das für Stiftungsrecht zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

**Stifter:**

**Vereinsgemeinschaft Kapellen 1984 e.V.**

**vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand**

Geldern,

---

Norbert Kröll / Vorsitzender

---

Dirk Aldenpaß / Stellvertretender Vorsitzender

---

Uwe Eichler / Kassierer

**Stifter:**

**Kapellen an der Fleuth e.V.** - (Bürgerverein)

**vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand**

Geldern,

---

Andrea Dahmen / Vorsitzende

---

Herbert Verfürth / Vorsitzender

---

Lothar Stenmans / Kassierer